

Borlaußige
REMARQUES,

Auf die
von Chur, Braunschweig

vor einigen Tagen in offenen Druck heraus gegebenes/

Und
denen vortrefflichen Gesandtschafften bey dem Reichs-Con-

vent zu Regensburg
unter der Hand distribuirte sogenannte

FACTI SPECIEM,

Die
Eigenmächtige Überziehung

des Hoch-Stifts Hildesheim

betreffend.

Hist. Sax. inf.

844

Hist. Sax. Inf. 251

Dedur 140

251



Leich Anfangs ist wider berührte Facti Speciem zu bemercken/
daß die Herren Herzoge zu Braunschweig-Lüneburg den
Stift Hildesheim nicht motu proprio wieder abgetreten ge-
habt/ sonderen zu sothaner Restitution una cum refusione
fructuum perceptorum, per sententiam definitivam Ca-
meræ Imperialis im Jahr 1626. seynd condemniret wort-
den; Wie Sie nun darab das Remedium Restitutionis er-
griffen/ nachgehends aber einen gütlichen Vergleich vorge-
schlagen/ der damahlige Bischoff und Thumb-Capitul zu Hildesheim auch wegen
der veränderlichen Kriegs-Läuffen sich dazu nicht ungemein bewiesen/ da ist end-
lich sub Auspiciis Augustissimi Imperatoris FERDINANDI III. glorwürdigsten
Andenkens/ durch Dero dazu allergnädigst denominirte hohe Mediatores der
Braunschweigischer Haupt-Recess in Anno 1643. getroffen/ und nach dessen
Fuß der Stift dem zeitlichen Bischoffen/ und Thumb-Capitul daselbst retradiet worden; Welchen Haupt-Recess man nun Hildesheimischer Seiths nie-
mahlen/ auch so gar in dem geringstem Punct, nicht zu wider gehandlet/ sonderen
denselben jederzeit religiose observiret hat. Der zweiter in eben selbigem Jahr
1643. errichteter/ und von denen Herrn Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg
als Compacienten gleich dem Haupt-Recess mit unterschriebener/ und von Kay-
serlicher Majestät confirmirter Neben-Recess betrifft den Punctum Religionis,
wie es nemlichen damit im Hoch-Stift nach bescheineter Retradition solle gehalten
werden; immassen dann dessen Art. primus & secundus deutlich vernielen.

I^{mo}. Dass das Liberum und publicum Exercitium Augustanæ
Confessionis denen von Adel nur 70/ denen übrigen ge-
meinen Stifts-Unterthanen aber in Städten/ Fle-
cken und Dörffern/ weiter nicht als in denen nechst-
folgenden 40. Jahren post restitutam Diocesis indul-
girt und verstatet seyn sollte.

Und wie nun der Bischoff und das Thumb-Capitul denen compacienten
Herren Herzogen auf ihr Begehrn solches alles obbeschriebner massen nachgegeben/
So haben diese auch jenem Articulo quinto dicti Recessus hinwiederumb zuge-
standen.

2^{do} Dass es die vorgedachte verwilligte Zeit und Jahre
über/ bey dem Libero & publico Exercitio Augustanæ
Confessionis sein Verbleiben haben/ doch dem Churfür-
sten als Bischoffen seinen Successoren und Mitbeschrie-
benen das Publicum Exercitium Catholicæ Religionis dar-
beyneben über all/ in denen abtretenden Städten/ Fle-
cken und Dörffern solcher gestalt einzuführen/ freyste-
hen/ daß/ wosfern an einem Orthe zwey Kirchen vor-
handen/ diejenige Kirche denen Evangelischen verblei-
ben/ darinn sie bisshero ihren Gottesdienst verrichtet/
die andere aber denen Catholicischen anzurichten freyste-
hen/ und zugelassen seyn sollen/ an den übrigen Orten
aber/ allwo allein eine Kirche/ solle beyden Theilen in
derselbigen auf gewisse Zeit und Stunde/ wie sie sich
dessen

dessen zu vergleichen / ihren Gottesdienst zu üben un-
benommen / sondern in Kraft dieses zugelassen seyn/
Dero Behuf sowohl den Catholischen als Evangelis-
chen der Beicht- und Predig- Stuhl / Tauff / Glo-
cken / Schlüssel / Kirchhoff / und zu der Sepultur gehö-
rige Vertet frey verbleiben ;

Mit dem dritten nemlichen den sogenannten Consistorial-Recess hat es diese Be-
wandnuß; als nach restituirten Hoch-Stift die Status Provinciales Augustanae Con-
fessionis von Ritterschafft und Städten bey damahligem Thurfürsten zu Edln/ als
Bischoffen zu Hildesheim auf ein eigenes Consistorium von ihrer Religion stark an-
getragen / dieser aber dazu sich anfänglich nicht verstehen wollen / da haben jene end-
lich sich zu Ihrer Kaiserlichen Majestät gewendet / welche dann bey diesen Diffe-
rentien zwēn hohe Commissarios , als Chur-Maynz und Braunschweig-Wolfs-
fenbüttel pro tentanda concordia inter partes benennet / die dann auch ihre Sub-
delegatos zu dem End nach Hildesheim gefertiget / und so viel ausgewircket/
daß in Anno 1651, ein Consistorial-Recess aufgerichtet / von denen Herren
Subdelegatis Dominorum Commissariorum , auch denen Partibus selbsten re-
spectivē und deren Mandatarius subscriviert und versiegelt / und des Jahres her-
nacher von Ihrer Thurfürstlichen Durchleucht ratificirt worden ; Das Thumb-
Capitul hat aber gleich à primordio wider einige Articulos und Clausulas gedachte
nen Consistorial-Recessus als der Kirchen und der Religion sehr præjudicirlich
protestiret / und keinen Theil daran nehmen wollen.

Nun wird Chur-Braunschweigischer Seithen fast in allen Schriften vorge-
geben / man habe Hildesheimischer Seiths denen alten mit Ihrem Durchläuch-
tigsten Hause getroffenen Vergleichen und Compactatis vielfältig zuwider gehan-
det / worunter aber keine andere / als obangeregte beyde Verträge de Anno
1643. nemlichen der Braunschweigischer Haupt-Recess , und der Neben-Religi-
ons-Recess, verstanden werden können / dann bey dem Consistorial-Recess seynd
die damahlichen Herren Herzogen zu Hannover und Zell / weder Commissarii
Cæsarei , weder auch Partes Compacientes gewesen / haben auch dazu ihrer
Seiths nichts behgetragen ; ohne daß Sie bey Ihrer Kaiserlichen Majestät/ oder
denen hohen Herren Commissariis das Suchen der protestirenden Land-Stän-
den etwa recommendando secundiret haben mögen. Hildesheimischer Seiths
weß man sich keiner Contravention der beyden ersten Recessen zu erinneren/ und
wird man dessen vel in minimo nicht überführt werden können ; ja man wolte
dem Religions-Recess gerne nachkommen / wann nicht die protestirende Land-
Stände noviter zu sustiniren sich unterständen / es seye derselbe per Instrumentum
Paci Westphalicæ Paragrapho hoc non obstante (id est jure reformandi
omnibus Imperii statibus vigore superioritatis territorialis competente, ut ex
antecedentis dispositione dicti instrumenti patet) Statuum Catholicorum
Landssassii &c. &c. nec non paragrapho pacta autem & transactiones &c. quod
omnia puncta supra adducta, abolirt und aufgehoben / und Ihre Thurfürstliche
Durchleucht zu Braunschweig (immassen aus dem Abdruck Quæst. lin. 13.
erhelllet) eben solches Principium führten / dahingegen man aber an Seithen Hils-
desheim mit besserem Fundament behauptet / daß per dictum Instrumentum pa-
ci der Religions-Recess nur quo ad tempus limitatum emigrandi aufgehoben/
in caeteris clausulis & articulis aber in seinem vollen vigore geblieben seye/ und
zwarn umb so mehr als in dem nachgehends in Anno 1651. errichtetem Consisto-
rial-Recess selbsten in heiteren Puncten enthalten.

Zum Dritten soll nach Inhalt des Frieden-Schlusses
keiner dem anderen in seiner Religion auf einigerley
Weise turbiren / sonderen ein jeder den anderen ohnbe-
einrächtiget lassen / wie auch die hiebevorn deshalb
aufgerichtete/ vermög Instrumenti Pacis, confirmirte Pa-
cta observirt / und dieselben hiemit in allen Puncten noch-
mals

mals solchergestalt sollen confirmiret seyn / und daru
ber fest und steiff gehalten werden / gestalten dann die Alde
liche Landsassen / Vasallen und Städte Augspurgischer Confession , als pars
compactis principalis hujus recessus Consistorialis dem ex Instrumento Pa
cis etwa hierunter erlangtem Beneficio per pacta subsequentia haben renuntii
ren können juxta tenorem dicti Paragraphi ejus , hoc non obstante &c. ibi in
verbis ;

Et haec omnia semper & ubique obseruentur , eousque donec
de Religione Christiana vel universaliter vel NB. inter status
immediatos , eorumque subditos mutuo consensu aliter erit
convenitum . Juncto paragrapho puncta autem &c.

Gleich wie nun aber weder die dabevorige Lands-Fürsten des Stifts Hilde
heim / noch das Thurn-Capitul daselben / sich des Juris ex Recessu Religionis
quaesiti nicht eins / wie sie wohl befugt gewesen / bedient , als ist es umb so mehr
irrig / daß dieselben iemahlen denen alten Verträgen und Compactatis contrave
niiret hätten ; Solte aber vorgegeben werden wollen / man habe dem Instrumen
to Pacis zuwider gehandelt / welches gleichwohl mit mehrerem Fug von Gegen
theil gesagt werden könnte / und daß super interpretatione ejus ein Zweifel vor
handen wäre / so weiß man sich jedoch aus denen Rechten / und Reichs-Constitu
tionibus zu bescheiden / quod interpretatio ejus autentica stet penes Impera
torem , & Status Imperii .

Den Consistorial-Recess betreffend ; da kan man disseits ex ratione supra ad
ductā nicht absehen / was Ihre Churfürstliche Durchläucht bewegen mag / sich des
sen utpote rei sibi planè alienæ so stark anzunehmen / und wann dieser ja einer
Interpretation bedarf / so müste selbige Ihrer Kaiserlichen Majestät als dem al
lerhöchsten Ober-Richter oder denen dazu deputirten hohen Herren Commissa
riis unter deren Auspiciis solcher errichtet / eigentlich zukommen / als welche die
Transgressiones , wann deren einige dawider vorhanden / zu ahaden hätten .

Mun kan gleichergestalt nicht begreissen / wie das blosse Angeben der flagen
den protestirenden Ständen bey Ihrer Churfürstlichen Durchl. einen so grossen
Ingressum finden ; die vermeinte Gravamina Religionis , so in den typo quaest.
des mehreren recensiret werden / seynd narrata Partis unius , und ad longum ge
nommen / aus dem Libello und Facti Specie , so ermeldte Land-Stände in Anno
1692. wider weyland damahlichen Herrn Bischoffen Jobst Edmunden bey den Kais
erlichen und Reichs-Cammer-Gericht zu Weklar übergeben / und darauf Manda
ta extrahirt ; Es ist auch kein Wunder / daß Klägere darauff processus erhalten/
angesehen Sie darin ihren damahlichen in aller Welt-bekannten so gottseligen
Lands-Fürsten nicht anderst als einen Transgressor omnium legum Divina
rum atque humanarum beschrieben / und die vermeinte Gravamina in solcher Menge
und bitteren Expressionibus vor gestellet / als wann eine Neronische oder Diocletia
nische Verfolgung der ersten Christenheit obhanden wäre ; da jedoch / wann man
ad species geht / und dieselbe von Puncten zu Puncten beleuchtet / inmassen bereits
von beflagtem höchst-seeligen Heern Bischoffen Jodoco Edmundo , vermittelst sei
nen dawider in dicta Camera Imperiali exhibirten exceptionibus sub- & obre
ptionis und reconvention (welche in den Abdruck mit Stillschweigen übergan
gen werden) bereits guten theils geschehen / es sich alsdann ausfindig macht / daß
deren einige allerdings irrig und unerfindig / andere dem Instrumento Pacis ,
Reichs-Constitutionibus , und Special-Verträgen ganz conform , wiederum an
dere von solcher calibre seynd / daß sie nicht eins den Nahmen einer Beschwerde /
vielweniger der gleichen herbe Expressiones , als nemlichen gewaltthätige Erbrech
Entzieh- und Niederreissung der Kirchen/ meritiren / und endlichen / daß der Reli
gion vielfältige Eingriffe geschehen / wie man aber die behörige Schutz-Mittel da
gegen vorgekehret / solche pro gravaminibus aufgenommen werden wollen .

Ad pag. Secundam , Wahr ist es / daß Hochstgedachter Land-Fürst und
Bischoff bey mehr gemeldten Camer-Gericht auf das ergangene Mandatum de admi
nistran-

nistrando impartialem justitiam &c. Die paritional - Anzeige gethan/ daß denen Evangelischen die Justiz-Friedens-Schlüß- und Recels-mäßig administraret seye/ daß aber solches / wie vorgegeben / nicht geschehen / darüber steht der flagenden Parthey keine/ sonderen dem Judici implorato die alleinige cognition zu.

Ad verba : hierdurch seynd rc. circa med. ejusdem pag. Ob nun wol offtgehörte Klägere unter sothanen prætext non Administratæ justitiae, den judicem ordinarium ac competentem à semetipsis electum (wobei sie billiger ihre replicas auf disseitige Paritional-Anzeige und exceptiones hätten hinbringen/ und anbey remonstriren sollen / in welchen Fällen dann die Justiz nicht Administraret seye) deferire / sich hergegen ad incompetentem wenden / und dessen Hülffe imploriren/ wie weniger nicht Thro Chur-Fürstliche Durchl. zu Braunschweig - Lüneburg bey so bewandten Umständen sich ihrer annehmen / des alligen Cleri tam Primarii quam Secundarii, worunter so viele tertii innocentes mit begriffen/ revenues und zehnten in Zuschlag legen / und denselben so viele Jahre continuiren können/ solches gibt man höher judicatur anheimb.

Die Schreiben / so hinc inde verwechselt worden / seynd in offenen Druck ausgangen / und ist aus denen Hildesheimischen zu ersehen / wie man disseitige Gerechtsame und Besugnüs / sambt den Ohngrund des Gegenthels dermassen solidè ausgeführt habe / daß ein mehreres nicht habe desideraret werden können / man doliret aber sehr / daß solches keinen Ingressum besunden/ sonderen man platter dings denen Postulatis der flagenden Ständen nach ihren Belieben deferiren sollen.

Eadem pag. circa finem. Dass Thro Käyserl. Majestät an Thre Chur-Fürstliche Durchl. vor das Thumb-Capittul pro relaxando Arresto sollte geschrieben / und dadurch gleichsam ejus competentiam agnosciret haben; davon ist dem Thumb-Capittul nichts / wohl aber dieses bewußt / das Thre Käyserl. Majestät/ als der allerhöchste Ober-Richter viele Monitoria und Rescripta dieserhalben an sie ergehen lassen / und darauffendlichen der Arrest wieder aufgehoben worden.

Nicht ohne ist es / daß offtherührtes Thumb-Capitulum Jahr 1706. pro facilitanda relaxatione versprochen / die Gravamina, si quae sint, nach Möglichkeit abzuthun / und den Consistorial-Recels ohnverbrüchig zu halten / wiewohl darauff nicht alsofort/sondern erst drei Jahren hernach/ nemlich im Anno 1709. der Arrest ad rescripta cæsarea relaxiret worden / daß über dasselbe / Gravamina mit Gravaminibus nachgehends gehäusst haben solle / wie in dem Abdruck pag. Tertia per partium enumerationem, wiewohl nur generaliter vermeldet wird / hierunter seynd Thre Chur-fürstliche Durchl./ wie in vielen anderen passibus, zu milde berichtet / geschildert sich das selbe auff allen nachgesolgten Land-Tagen / wie deren Protocolla anzeigen können / angelegen seyn lassen / die Gravamina, so in der That einige gewesen / abzuthun / man hat einige Catholische Patronos, so Geld für Collation der Augspurgischen Confession zugethanen Pfarren genommen / und dessen überführt worden / zur Restitution angehalten / und mehr andere würcklich abgethan / die Protestirende Stände machen aber jederzeit neue / und extendiren dieselbe gleichsam in infinitum.

Ad finem paginæ Tertiæ, daß der Arrest vor etwa 6. Monathen erneuert worden / ist ein grosses Unglück für die Stift-Hildesheimische Clerisen; Man hat nichts destoweniger mit also gebundnen Händen bey leichtverwichenen Land-Tage in Anno 1710. der Gravaminum Ecclesiasticorum halber sich zusammen gethan / wobei es sich dann gefäussert / daß so gar diejenige/ denen die angegebene Beschwerden sollen zugezogen seyn / solche und daß sie darüber Klage geführet hätten / selbsten nicht eins geständig gewesen / immassen es das Protocollum, wann es nur integraliter, und nicht blosserdings quo ad unum solummodo Punctum, bey dem Abdruck quæst produciret wäre / des mehreren ausweisen würde.

Gleichwie nun das Thumb-Capittul berührtes Protocollum Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. bona fide aus der Intention zugeschickt / und mit dem in Abdruck befindlichen unterthänigsten Schreiben begleitet hat / umb dadurch / daß Thro Ratione prætorsorum Gravaminum Ecclesiasticorum gemachtes starkes Impeigno zu benemen / indem sie daraus gnädigst ersehen könnten / daß dasjenige / was Thro desfalls angebracht worden / in der That unerfindlich und irrig seye / also hat man nie-

X X

malen

malen geglaubt hat, daß dieses innocentē Abschēn Ihro so empfindlich vorgekommen/
für seine Vermessenheit ausgedeutet / und eine so schwehere Ungnād wieder das
Thum̄-Capitel erwecken / ja so gar die / von verāhdigten Secretariis bey den Land-
Tägen gehaltene Protocolla und deren fides, als wann viele Dinge dergestalt / wie
sie niedergeschrieben worden / nicht abgehändelt wären / in Zweifel gezogen werden
sollten.

Zwārn ist man auff berührten letzteren Land-Tage auch der Meinung gewesen/
daß oft erwehnter Consistorial-Recess in totum nicht verbindlich seye / gestalten die
desfalls discursive & non resolutive ausgefallene Reden sich auf den vorhergehenden
Punct ratione in appellabilitatis tanquam materiam substratam contentionis re-
stringiren / mit dem Zusatz / daß weilen man sich darüber nicht vergleichen könnte / es auf
Ihrer Kaiserl. Majestät allernādigste Decision anheimb käme / welche letztere clausu-
ra aber gleichfalls bey den gegenseits gedruckten Extractu Protocolli ausgelassen wor-
den; Man gibt aber aller Welt zu consideriren anheimb / ob hierunter ein / und
zwārn so grosser Reatus stecke / welcher über bereits vorhin angelegten Arrest, annoch
weiters dergleichen eigenmächtige Landes Überzieh- und Occupirung der Städte me-
ritire / bevorab / da man Thum̄-Capitularischer Seits sich nicht allein schriftlich
gegen Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. abgeschickten Gesandten / sonderen auch
durch den zu Ihro gesendeten Herrn Thum̄-Probsten von Landtsbergen und mit
Capitularen von Nagel mündlich dahin unterthänigst Erkläret / daß man die Grava-
mina, so viel deren vorhanden / gänzlich abthun / den Consistorial-Recess ohnver-
brüchlig halten / und solches ben Ihren Adelichen Ehren / Treu und Parole unter des
Thum̄-Capitul Insiegel versichern wolle / und danach auff sothane Resolution
die beyden Städte nicht allein nicht wieder evauciret / sondern so gar das platte Landt
und die Amt-Häuser mir Dragoneren belegt / für jeden Monathlich 8. Reichs-
Thaler Mund- und Pferde-Portion gefordert / ja ferner so weit fortgeschritten / daß man
der Stadt Hildesheim das Brau-Wesen zum seilen Kauff in einigen Aembteren /
contra sententiam Cæsaream, Privative lassen / ad consilium der Fürstlichen Re-
gierung / und in denen Aembteren Evangelische respective Drostēn und Amtmänner
mixtim cum Catholicis nehmen solle / zugemuthet werden wollen / da jedoch die
Stift Hildesheimische / einen Catholischen Lands-Fürsten unterworffene Städte
sich verweigeren / nur einen einzigen Catholischen Burger mit im den Rath zu neh-
men.

Leglichen ist nicht erfindlich daß bey Errichtung des Consistorial-Recesses auch
des Thum̄-Capituls Mandatarii mit gewesen / gestalten die beyde Thum̄-Herren /
so selbigen unterschrieben / zugleich Regierungs Rähte gewesen / und solches pure als
Mandatarii Principis gethan / gestalten deren Vollmacht und der Contextus ipsius-
met Recessus ein solches klarlich aufweiset / vielmehr hat das Thum̄-Capitul gleich
à primordio sich dagegen durch eine solenne Protestation verwahret / und keinen
Theil daran genommen sc. Salvis ulterioribus.



Kist-Sase. Inf.